

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



22. Jahrgang – 534. Ausgabe

Freitag, 26. Juli 2013

Nummer 20 – Woche 30

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

- Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

**Bekanntmachung
der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)
i. V. m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über
Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang)
in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde**

**Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei SPD zur Wahl der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 28. September 2008**

Herr Sebastian Geschonke, gewählter Stadtverordneter auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD, verzichtete mit Schreiben vom 21.07.2013 gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 BbgKWahlG auf seinen Sitz als gewählter Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde zum 31.07.2013.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Frau Karin Wegel auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 28. September 2008 die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absatz 3 und 4 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Sebastian Geschonke übergeht.

Frau Karin Wegel hat mit Schreiben vom 23.07.2013 den freien Sitz innerhalb der gesetzlichen Frist angenommen. Damit ist Frau Karin Wegel als Stadtverordnete für die Partei SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde ab dem 01.08.2013 festgestellt.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlleiterin

Gegen die Feststellung zur Berufung der Ersatzperson kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch nach Maßgabe des § 55 Absatz 3 BbgKWahlG erhoben werden. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Luckenwalde, 24.07.2013

Anette Wolters
Wahlleiterin für die Stadt Luckenwalde